

# Förderverein der Kath. Grundschule

## Am Domhof e.V.

Domhofstraße 27, 53 179 Bonn



### S a t z u n g

#### § 1 Name

Der Verein führt den Namen: Förderverein der KGS Am Domhof e. V.

#### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Domhofstrasse 27, 53179 Bonn und ist unter der Nummer 5547 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.

#### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Aufgaben der Grundschule Am Domhof in pädagogischer und finanzieller Hinsicht zu fördern. Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch:

1. Die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern über den Unterricht hinaus
2. Die Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Ausbildungsmaterial, sofern öffentliche Mittel nicht oder in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden können
3. Die Unterstützung bedürftiger Schüler, deren Erziehungsberechtigte einen Eigenanteil für besondere schulische Veranstaltungen nicht aufbringen können
4. Die Förderung der Elternarbeit in Schul- und Erziehungsfragen sowie von Schulveranstaltungen

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr *beginnt am 01.08. und endet am 31.07.*

#### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung. Diese wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, sofern sie 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegt.
2. Auf Antrag des Vorstandes und Beschluß der Mitgliederversammlung bei 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Durch Tod

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied 2 Jahre lang mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

Stimmberechtigt ist jedes beitragszahlende Mitglied ohne Beitragsrückstand. Ausnahmen sind Partner, die beide Mitglied sind, aber in einem Fall Beitragsfreiheit in Anspruch nehmen.

#### § 6 Beiträge und Mittel

Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Weitere Mittel sind Spenden und Stiftungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der *geschäftsführende* Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Zusammensetzung und Wahl des *geschäftsführenden* Vorstandes und des erweiterten Vorstandes:**

- a) Der *geschäftsführende* Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der / die Vorsitzende, *der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister(in)*, die jedoch allein handlungsberechtigt sind.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem *geschäftsführenden* Vorstand, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern und bildet dann den Gesamtvorstand.
- c) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist jeweils zulässig.

## **§ 9 Beirat**

Näheres zur Notwendigkeit und Zusammensetzung des Beirates regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nimmt der / die Vorsitzende wahr, bei Verhinderung *der / die Stellvertreter (in) oder der / die Schatzmeister (in)*.

## **§ 11 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes**

Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über.

1. Wahl und evtl. Abberufung des *geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes*
2. Genehmigung des jährlich vom *geschäftsführenden* Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes und seine Entlastung
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Satzungsänderungen
5. Änderungen der Geschäftsordnung
6. Auflösung des Vereins

## **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der / vom Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die vom Verein geförderte Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.